

Zwischenbericht

Kabinenabsturz bei der Seilbahn „Acherkogelbahn“ in Tirol

am 09. Jänner 2024

GZ: 2024-0.805.269

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024. Stand: 8. Januar 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impressum/daten.html

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben.....	5
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
2 Untersuchung.....	6
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte	6
2.2 Sicherheitsempfehlungen	6

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am Dienstag, den 09. Jänner 2024, um ca. 10:00 Uhr, stürzten zwei Bäume auf das Förderseil der in Betrieb befindlichen Acherkogelbahn im Skigebiet „Hochoetz“. Dadurch wurde im Bereich kurz nach der Stütze 8 die Seilklemme einer mit vier Fahrgästen besetzten bergwärts fahrenden Kabine gewaltsam vom Seil gelöst und die Kabine stürzte ca. 11 m ab. Die Fahrgäste in der abgestürzten Kabine wurden schwer verletzt. Ebenso wurden durch die starken Schwingungen des Seils zwei Fahrgäste in der vorfahrenden Kabine teils schwer verletzt. Zur Zeit des Ereignisses herrschten gute Sichtverhältnisse bei Sonnenschein und Windstille.

Das Umstürzen der Bäume erfolgte weder aufgrund eines geogenen Ereignisses (z.B. Steinschlag, Mure, Hangbewegung, etc.), noch aufgrund eines meteorologischen Ereignisses (z.B. Sturm, Schneefall, Starkregen, etc.).

1.2 Folgen

Bei diesem Vorfall wurden fünf Personen schwer und eine Person leicht verletzt. An der Seilbahn entstand ein Sachschaden von ca. € 35.000.-. Dieser Vorfall ist als „schwerer Unfall“ im Sinne § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen. Gemäß § 9 Abs. 2 UUG 2005 sind schwere Unfälle jedenfalls zu untersuchen. Daher wurde eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

Die „8 EUB Acherkogelbahn“ befindet sich im Skigebiet „Hochoetz“ in Tirol. Die Unfallstelle befindet sich zwischen den Stützen 8 und 9, auf einer Seehöhe von ca. 1.400 m.

Die zuständige Seilbahnbehörde ist der:die Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

Der Gegenstand der Untersuchung umfasst

- den Ablauf des Ereignisses
- die betrieblichen Gegebenheiten und die vorhandene Infrastruktur
- Geologie und forstliche Gegebenheiten
- eine sachliche Beschreibung des Vorfalls und der Notfallmaßnahmen
- die Überprüfung der Aufgaben und Pflichten der beteiligten Stellen und Personen
- die Überprüfung der geltenden, für den Vorfall relevanten Regelwerke
- Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurde ein „Vorläufiger Untersuchungsbericht“ erstellt und den am Vorfall beteiligten Personen zur Stellungnahme zugestellt.

Alle inhaltlich begründeten Stellungnahmen werden bei der Erstellung des Untersuchungsberichts berücksichtigt.

2.2 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub